

Sitzung vom 13. März 2002

433. Anfrage (Wahl des Rektors der Schule für Drucker-, Gestalter- und Malerberufe)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich hat am 17. Dezember 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Die Allgemeine Berufsschule Zürich wird neu in vier Berufsschulzentren gegliedert, was zur Folge hat, dass für diese vier Berufsschulzentren neue Schulleiter zu bestimmen sind. Bei einem Berufsschulzentrum, welches für die Drucker-, Gestalter- und Malerberufe zuständig ist, hat die Aufsichtskommission der ABZ einen externen Kandidaten dem Bildungsdirektor des Kantons Zürich zur Ernennung vorgeschlagen. Die Lehrerinnen und Lehrer dieses neuen Berufszentrums sind völlig perplex über diesen Vorschlag, haben sie sich doch in einer Abstimmung für einen Lehrer aus den eigenen Reihen als Rektor ausgesprochen. Es ist unbestritten, dass dieser die fachlichen und menschlichen Kriterien vollumfänglich erfüllt, um das Amt des Rektors zu erfüllen. Bei der besagten Abstimmung standen vier Kandidaten zur Wahl. Zwei bisherige Lehrer sowie zwei externe Kandidaten, von denen nun der eine der von der Aufsichtskommission vorgeschlagene Kandidat ist. Das Resultat dieser Abstimmung war eindeutig. Der von der Lehrerschaft vorgeschlagene Lehrer erhielt 57 der 68 Stimmen, der andere sich bewerbende Lehrer 6 Stimmen und der nun als Rektor vorgesehene externe Kandidat 5 Stimmen.

Der Vorschlag der Aufsichtskommission an den Bildungsdirektor hat bei den Lehrerinnen und Lehrern verständlicherweise zu grossem Unmut geführt, wurde doch eine demokratische Entscheidung vollständig negiert. Es ist auch fraglich, ob ein externer Kandidat akzeptiert wird. Im Hinblick auf das Prinzip der autonomen Schule (Auto = selbst, nomos = Gesetz) ist der Entscheid der Aufsichtskommission sogar eine krasse Verletzung der Autonomie der neuen Berufsschule.

Im Zusammenhang mit dieser Wahl bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass von der Aufsichtskommission gegen die Lehrerschaft entschieden wurde?
2. Wird der Regierungsrat den Entscheid der Aufsichtskommission hinsichtlich Vorschlag des Rektors für die Drucker-, Gestalter- und Malerberufe hinterfragen, und ist der Bildungsdirektor bereit, eine Delegation der Lehrerinnen und Lehrer anzuhören?
3. Trifft es zu, dass in der Ausschreibung für die Rektorenstelle die Bedingung war, dass die Bewerbenden als Hauptlehrer mbA wählbar sein müssen?
4. Hat der von der Aufsichtskommission vorgeschlagene externe Kandidat eine pädagogische Ausbildung, und wäre er überhaupt als Hauptlehrer mbA wählbar?
5. Falls Frage 4 mit Nein beantwortet wird; erachtet der Regierungsrat den Vorschlag der Aufsichtskommission nicht als Verstoß gegen Treu und Glauben?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Laut Bildungsratsbeschluss vom 12. Juni 2001 wird die Allgemeine Berufsschule Zürich (ABZ), die vier Abteilungen umfasst, in vier selbstständige Schulen aufgeteilt. Zur Vorbereitung der Wahl der neuen Rektoren setzte die Aufsichtskommission (AK) der ABZ für jede Abteilung eine Ernennungskommission ein.

Im Stelleninserat für den Rektor der Berufsschule für Drucker-, Gestalter- und Malerberufe (DGM) wurde das Anforderungsprofil wie folgt umschrieben: Führungserfahrung, Durchsetzungsvermögen, fundierte Informatikkenntnisse, Belastbarkeit, Bereitschaft zu überdurchschnittlichen Leistungen und Wählbarkeit als Lehrperson mit besonderen Aufgaben.

Laut §20 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (LS 413.31) stellt die AK Antrag an die Wahlbehörde, nachdem sie gemäss Schulordnung den Vorschlag des Konventes

eingeholt hat. Wahlbehörde für den Rektor einer kantonalen Berufsschule ist der Bildungsdirektor. Von den 16 eingegangenen Bewerbungen wurden vier in die engere Wahl einbezogen. Zwei davon, ein interner und ein externer Kandidat, gelangten in die engste Wahl. Der Konvent machte von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Er favorisierte den internen Kandidaten. Die AK stellte Antrag auf Wahl des externen Kandidaten.

Nach Prüfung der Anträge und der eingereichten Unterlagen und nach je einem Gespräch mit den beiden Kandidaten, dem Präsidenten der AK und dem Präsidenten des Konventes wählte der Bildungsdirektor den internen Kandidaten.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Wahlbehörde weder an den Antrag der AK noch an denjenigen des Konventes gebunden ist. Die antragstellende AK ihrerseits ist nicht an den Antrag des Konventes gebunden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi